

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 M., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 M. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr. 60.

Donnerstag den 19. April 1883.

44. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Herren Verwaltungs-Äktuare.

Nach Erlass der K. Kreis-Regierung vom 11. dts. Mts. hat sich aus Anlaß der Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindeordnung das Bedürfnis ergeben, von den Verhältnissen der Verwaltungs-Äktuare und dem Umfang der ihnen übertragenen Geschäfte genauere Kenntnis zu erhalten; die Notizen deren Erhebung zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, sind aus den den H. H. Verwaltungs-Äktuaren mit Ausgabe dieses Blatts zutommenden Formularen A. und B. ersichtlich.

Die H. H. Verwaltungs-Äktuare werden nun beauftragt, diese Notizen aus den einzufordernden neuesten öffentlichen Rechnungen u. c. zu entnehmen, die erwähnten Formulare A. und B. unter genauer Beachtung der denselben vorgedrucktten Vorbemerkungen pünktlich auszufüllen und solche längstens binnen 10 Tagen hieher vorzulegen. Bemerkt wird, daß in die Spalte 3 des Formulars B. auch die Belohnungen für die Verwaltungs-Äktuariatsgeschäfte bei den Schulfondsverwaltungen einzurechnen sind und daß durch die Sammlung der Notizen keine Kosten für die Gemeinden erwachsen dürfen.

Den 17. April 1883.

K. Oberamt. Schäfer.

A. Amtsgericht Waiblingen.

Öffentliche Ladung.

Der 27 Jahre alte Gottlieb Friedrich Maier, Weingärtner von Neustadt, im Deutschen Reich daselbst letztmals wohnhaft wird beschuldigt als heurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

Mittwoch, den 30. Mai 1883, Vormittags 9 Uhr

vor das königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Landwehrbezirkskommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waiblingen, den 16. April 1883.

Söble, Gerichtsschreiber.

Lehrerconferenz.

Den Herren Lehrern des Bezirks Waiblingen wird hiemit angezeigt, daß am Mittwoch den 25. April in Neustadt eine

General-Conferenz

gehalten werden wird. Anfang um halb 10 Uhr. Singhefte nicht zu vergessen! Die Herren Lehrer des hinteren Bezirks werden ersucht, soweit dieß noch nicht geschehen, die Beiträge für die Lehrer-Lese-Gesellschafts-Casse mitzubringen, die Quittung wird ihnen in Neustadt eingehändigt werden.

Winnenden, den 16. April 1883.

Die Conferenz-Directoren:

Diac. Lang. Stadtpfarrer Faber.

Waiblingen.

Bekanntmachung,

betreffend den Einzug der Umlage auf die Viehbesitzer und die Veröffentlichung der Vorschriften über die Anzeige von Viehseuchen.

I.

Der Einzug der Beiträge der Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie der Rindviehbesitzer zur (Bestreitung der Entschädigungen, welche nach Art. 1 des Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) für polizeilich wegen Seuche getödtete Thiere der genannten Gattungen gewährt werden müssen, beginnt am

Donnerstag den 19. d. Mts.

Die Beiträge sind mit dem heutigen Tage fällig und ohne Verzug ganz zu bezahlen, widrigenfalls sofort Zwangsvollstreckung eintritt.

Dieselben betragen:

von 1 Pferd	50 Pfg. —
von 1 Esel, Maulthier oder Maulesel	10 Pfg. —
von 1 Stück Rindvieh	0 —

da von einer Umlage auf die Rindviehbesitzer pro 1883/84 abgesehen wurde.

II.

Nachstehend werden in Gemäßheit des § 13 der Vollzugs-Verf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196) die Bestimmungen des Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880 über die Verpflichtung zur Anzeige von Viehseuchen sowie über die Folgen der Unterlassung einer solchen Anzeige veröffentlicht:

Anzeigepflicht. §. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben, und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende: 1) der Milzbrand; 2) die Tollmuth; 3) der Noz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; 4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; 5) die Lungenseuche des Rindviehs; 6) die Pockenseuche der Schafe; 7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs; 8) die Räube der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Verlust der Entschädigung. §. 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert; 2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte; 3) im Falle des § 25 (verbotswidrige Benutzung von Thieren oder Betreffen gesperrter Thiere außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Strafvorschriften. §. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer der Vorschrift der §§ 9 u. 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten; 3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen; 4) wer den zum Schutze gegen die Tollmuth der Hausthiere in den §§ 54, 55, 56 und 59 des Gesetzes ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5) wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt; 6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt; 7) wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln (bezügl. des Ab- und Zugangs) der durch eine Seuche gefährdeten Thiere eines Grenzbezirks) zuwiderhandelt; 3) wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt; 4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19—28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 M. oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Waiblingen, den 17. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter, für welche Arbeitsbücher vorgeschrieben sind.

Aus dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 über die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt von 1878 Seite 199 ff.) und der Verfügung des Kgl. Württ. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1878 (Reg.-Bl. S. 286 ff.) werden nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1) Aus der Volksschule entlassene Personen unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts dürfen als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

- a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben.
- b) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes werden nicht gerechnet und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

- a) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
- b) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
- c) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
- d) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

3) Das Arbeitsbuch ist von derjenigen Polizeibehörde auszustellen, wo die betreffende Person zuletzt ihren dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Demnach haben von auswärts neuanziehende Arbeiter und Lehrlinge ihre Arbeitsbücher von ihrem seitherigen Aufenthaltsort mitzubringen, während diejenigen, welche vor der Zeit ihres Geschäftseintritts hier wohnten von unterzeichnetem Stadtschultheißenamt sich Arbeitsbücher ausstellen zu lassen haben.

4) Zur Ausstellung eines Arbeitsbuches ist erforderlich:

- a) der Antrag oder die Zustimmung des Vaters, Vormunds (mündlich oder schriftlich — im letzten Fall amtlich beglaubigt),
- b) ein Geburtszeugniß,
- c) ein Nachweis über Entlassung aus der Schule.

5) Bei der Annahme eines arbeitsbuchpflichtigen Arbeiters hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern und zu verwahren. Er ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses, dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Bei dem Eintritt des Arbeiters hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige, durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig.

- 6) Wer den Bestimmungen des Gesetzes zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, oder sonst gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitsarten sich verfehlt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Den 17. April 1883.

Stadtschultheißenamt.

Most- & Wein-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des + jung Gottlieb Dfftermatt, gewes. Weingärtners dahier, kommt am nächsten

Freitag den 20. d. Mts.,

Nachmittags um 1 Uhr

in dem Wohnhause des Christof Dfftermatt dahier im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

2 Eimer 1882er Most und

2 „ 1882er Wein, weißes Gewächs,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Korb, den 16. April 1883.



Wassengericht.

Waiblingen.

Für die kommende Saison erlaube ich mir mein reich assortirtes

Strohhut-Lager

in empfehlende Erinnerung zu bringen

Preise billigt.

N. Grafer.

Waiblingen.

Ausverkauf

Um den Selbstkostenpreis bei größerer Abnahme darunter gibt Unterzeichneter seine sämtlichen Waaren ab von

Freitag den 20. bis Mittwoch den 25. April:

Kaffee von 78 Pf. per Pfd., Reis zu 18 Pf., Nudeln 48 Pf., Soda 6 Pf., Zucker 40 Pf., per Hat an, Stampfmelis, Sago, Gerste, Savran, Candis, Mandel, Paravinlichter, Zündhölzer, Korkpfropf, Wachs, Leinöl, Salatöl, Erdöl, Schreibpapier, Schuhnestel, Zundel, Anis, Coriander, Kümmel, Pfeffer und anderes Gewürz u. s. w. wozu höflichst einladet.

J. Balbach.

Ich ersuche diejenigen welche eine gerechte Forderung an mich zu machen haben dieselbe innerhalb 14 Tagen bei mir geltend zu machen, ebenso diejenigen welche mir schulden, mich in dieser Zeit befriedigen zu wollen, um gegenseitige Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Der Obige.

Auch hat Obiger einen Wagen Dung billigt abzugeben.

Waiblingen.

Gutter-Krüge, Offene Krüge, Schmalz- & Einmachtopfe

sind in neuer rheinischer Waare wieder zu haben bei

A. Grafer.

Waiblingen.

Eine schwarze

Benne

hat sich verkauft. Man bittet dieselbe abzugeben bei

Friedrich Schaaf.

Waiblingen.

Eine freundliche

Wohnung

nebst allen erforderlichen Räumlichkeiten hat bis Jacobi zu vermieten.

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Noch einige Centner

Rosen-, Bisquit-, Ebersbacher-, rothe, Saat-Kartoffeln

hat billigt zu verkaufen

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Unterzeichneter empfiehlt sein

Schuhwaaren-Lager

Zu Herren-Schaft u. Jungstiefel

Damen- Leder- und Zengstiefeln,

Mädchen- und Kinderstiefeln,

Jung- Stramin- und Lederhansschuhe,

Starke Knabenstiefel

in schöner Auswahl zu billigen Preisen.

G. Baumgärtner,

Schuhmacher.

Waiblingen.

Ein junger

Bursche,

welcher die Bäckerei erlernen will, findet sogleich eine Lehrstelle.

W. Lang,

Bäcker.

Waiblingen.

Neuen

amerikanischen

Pferdezahnmais

empfehl

Friedrich Pfander.

Waiblingen.

Eine freundliche

Wohnung

hat bis Georgii zu vermieten.

Säfele, Wittwe.

Waiblingen.

Ausgekämmte Haare

von Frauen und Mädchen kauft zu höchstem Preis

G. Benncks Wittwe,

Modistin.

Württemberg.

Stuttgart, 14. April. (22. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertisch: die Staatsminister v. Renner, v. Gessler und später v. Mittnacht, ferner Finanzrath Schall.

Fortsetzung der Berathung des Hauptfinanzetats pr. 1883/85. (Berichterstatter Egelhaaf.) Unter den Renten laufen die Haller Siedersrenten mit 95 008 M. und 95 633 M. 18 Pf., sowie die Militärverdienstordensrenten mit je 62 424 M. Genehmigt ohne Debatte. Kap. 4, Renten. Kap. 5, Entschädigungen (Berichterstatter Egelhaaf) 94 098 M. 7 Pf. und 62 258 M. 7 Pf., darunter die Brandversicherungsprämien für's R. Hoftheater und für die Theater-Requisiten desselben. Genehmigt ohne Debatte. Kap. 6, Pensionen (Berichterstatter Präl. Dr. v. Georgii) 1 853 000 M.

und 1 893 000 M. Unter den Pensionen evangelischer Geistlichen mit je 210 000 M. sind erstmals 1394 M. als widerruflicher Ruhegehalt für den vormaligen Geistlichen der reformirten Gemeinde Stuttgart-Cannstatt (Pfarrer Hochstetter), welche Pension aber jetzt definitiv werden soll. Genehmigt. Kap. 7, Quiescenzgehalte (Berichterstatter Präl. Dr. v. Georgii) je 8937 M. Kap. 8, Gratualien (Berichterst. derselbe) je 354 000 M., darunter jährlich je 320 000 M. einmalige Unterstützungen je 34 000 M. Erstere sind für 1833 Personen, darunter 5 an ehemalige Taxis'sche Postbeamte und Hinterbliebenen. Kap. 9, Geheimer Rath (Berichterstatter v. Woff) je 59 650 M. (Besoldungen für 5 Staatsräthe 40 000 M., für Kanzlei- und übriges Personal 16 250 M. und Kanzleikosten 2000 M.). Antrag: Genehmigung. Hier entsteht eine längere Debatte, im Verlauf deren selbst das Fortbestehen des bekanntlich

verfassungsmäßig eingefekten, wenn auch jetzt in seinen Funktionen beschränkten Geheimenraths in Frage gestellt wird. Zuerst beantragte Lang die im Etat eingefekzte Erhöhung der niedersten Gehaltsklasse von 2 Staatsräthen von je 6 800 M. auf 7 400 M. abzulehnen, da in gegenwärtiger Zeit der seitherige Gehalt als ausreichend betrachtet werden sollte. Probst regt die Frage an, ob der Geh. Rath, so wie er jetzt zu seinen verschiedenen Funktionen berufen sei, als eine dauernde Einrichtung bestehen bleiben solle. So wie er jetzt zusammengesetzt sei, sei der Geh. Rath ein Kollegium, das nicht leben und nicht sterben könne. v. Wittnacht (Präsident des Staatsministeriums und des Geheimen Rathes) weist darauf hin, daß schon bei den im Jahr 1876 stattgehabten Verhandlungen beide Kammern das lebhafteste Interesse an dem ungeschmälernten Fortbestand des Geh. Rathes gehabt haben. In Preußen wo einem Minister eine große Zahl von Räten in seinem Ressort zur Seite stehen, sei das etwas Anderes als in Württemberg, wo die Minister auf einen, höchstens zwei Räte beschränkt und angewiesen seien. Abgesehen von der begutachtenden Thätigkeit des Geheimen Rathes seien die Funktionen desselben durchaus keine unbedeutenden. Er mache auf die Entscheidungen im Expropriations-Verfahren, auf die Ausübung der Episcopalarrechte u. s. w. aufmerksam. Die von Probst angeregte Frage werde er jedenfalls in Erwägung ziehen. — Probst dankt dem Minister und spricht die Hoffnung aus, es möchte in Anbetracht der Funktionszersplitterung des Geheimen Rathes recht bald eine Regelung derselben in dieser oder jener Weise ermöglicht werden können. — Der Antrag der Kommission auf Verwilligung der vollen Exigenz für den Geh. Rath wird fast einstimmig angenommen und somit der Antrag Lang verworfen.

(Schluß f.)

Stuttgart, 16. April. Gestern Nacht wurde in der Hauptstätterstraße ein schweres Verbrechen verübt. Die Frau des Metzger Mammel wurde in Abwesenheit ihres Mannes im Bett von einem Einbrecher überrascht und mit einem Spaten auf den Kopf geschlagen. Dieselbe sprang aus dem Bett und suchte durch das Fenster des Wohnzimmers um Hilfe zu rufen, der Eingebundene verfolgte sie aber und führte noch mehrere Streiche nach ihrem Kopfe und Gesicht, welche theilweise von der Frau mit dem linken Arm aufgefangen wurden. Endlich gelang es ihr, durch einen Sprung aus dem Fenster in den Hof sich zu retten. Auf die Hilferufe eilten Nachbarkleute herbei und der Dieb ergriff ohne Raub die Flucht über den Garten des Nachbarhauses; einige zurückgelassene Gegenstände, ein Schirm und eine Uhrentasche, dürften eine Handhabe zu seiner Ermittlung bieten. Frau Mammel, die in der Mitte der 40 Jahre steht, hat eine Wunde über die ganze Nasenlänge, welche genäht werden mußte, und drei schwere Verletzungen am Kopf. Ihr Zustand ist bedenklich.

Stuttgart, 16. April. Der 38jährige verheirathete Schreiner Christ. Winkel aus Bagnang hatte gestern Vormittag das Mißgeschick, in der Restauration zum Haser hier die Treppe herunterzufallen und den rechten Unterschenkel zu brechen. Er wurde in das Katharinenhospital verbracht.

Stuttgart, 16. April. Die zweite Luftfahrt des neuen deutschen Luftschiffers Vogel fand gestern abermals vom Hofe des kgl. Marstalles aus statt. Zahlloses Publikum hatte sich auf den Höhen um die Stadt gesammelt, auch in dem Hof selbst waren viele Zuschauer gekommen, um das Schauspiel in der Nähe zu sehen, hatte doch eine Frau sich entschlossen, die Luftfahrt mitzumachen. Die Füllung des Ballons war wieder zur rechten Zeit beendet und so konnte die Auffahrt 4 Uhr 25 Min. nachmittags anstandslos erfolgen. Anwesend waren mehrere Persönlichkeiten vom Hofe, wie auch verschiedene höhere Offiziere. Furchtlos stieg Frau Gastwirthin Haug zum Kreuz in die Gondel, diesmal ein neuer runder sehr leichter Korb aus Meerrohr (46 Pfd. wiegend). Auf das Kommandowort Vogels ging der Ballon auf und stieg majestätisch senkrecht auf, da von 7 Säcken Sandballast nur 3 à 30 Pfd. mitgenommen wurden. In der Höhe von 500 M. nahm der Ballon eine südöstl. Richtung Gaisburg zu, später stieg er bis auf 750 Meter und hielt sich einige Zeit in dieser Höhe, bis Vogel im Einverständnis mit seinem Passagier über einer Kultur zwischen Gaisburg und Wangen die Landung beschloß. Diese erfolgte aufs glücklichste um 5 Uhr 7 Min. in größter Ruhe; es war nicht einmal das Auswerfen des Ankers nöthig. Hunderte von Händen halfen den Ballon bergen, nachdem unter Hurrahrufen der Menge die Landung erfolgt war. Ein Wagen von Gaisburg wurde beschafft, auf dem der Ballon mit den beiden Passagieren im Triumph durch Wangen und Gaisburg nach Stuttgart und hier durch die Alexander-, Charlotten- und Königsstraße gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends geführt wurde. Abends war große Vereinerung im Kreuz.

Stuttgart, 17. April. Das hiesige Ulanen-Regiment König Karl begeht das Jubiläum seines 200jährigen Bestehens am Samstag den 21. durch ein Reiterfestspiel im kgl. Reithaus, und am Sonntag den 22. in folgender Weise: Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens findet auf dem Hofe der Ulanenkasernen eine gottesdienstliche Feier

statt. Hierauf wird das Regiment im Parade-Anzuge durch die Anlagen, die Cannstatter-, Neckar-, Charlotten-, Olga-, Wilhelms-, Hauptstätter-, Paulinen-, Post-, Königs-, Kanzelei-, Friedrichs-, Schloßstraße marschiren, vor dem Königsbau gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Paradeaufstellung nehmen und dann den Parademarsch in Zügen am R. Schloß vorüber machen. Um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags findet im Kasernenreithause das Festessen der Mannschaften, um 4 Uhr das Bankett für die geladenen Gäste im Königsbau statt. Zu dem Reiterfestspiel kann selbstverständlich nur eine ziemlich beschränkte Anzahl von Einladungen ergehen.

Stuttgart, 15. April. Oberlandesgerichtsdirektor Seeger von hier, der sich schon etwa $\frac{1}{2}$ Jahr in der Irrenanstalt Winnenthal befand, wurde in einem Weinberge in der Nähe der Anstalt todt aufgefunden. Er hatte sich dort erstochen. (N. Z.)

Heilbronn, 17. April. Der Präsident des Ulmer Landgerichts, Freiherr von Gemmingen (früher Obertribunalrath in Heilbronn) ist hieher gelangter Mittheilung zufolge heute früh 4 Uhr an Lungenentzündung gestorben.

Vom Fränkischen, 15. April. In Jagstheim stürzte der 4 Jahre alte Sohn des Schuhmachers Blümlein in eine mit Jauche angefüllte Düngergrube. Er wurde zwar bald wieder, noch lebend, herausgezogen, starb aber den Tag darauf.

Aalen, 16. April. Gestern Abend gegen 8 Uhr erhellte mit Einemal eine mächtige Lohe das ganze Thal gegen Unterlochen hin. Es war in dem Wohn- und Oekonomiegebäude des Schäferbesizers M., eine halbe Viertelstunde von der Stadt entfernt, auf bis jetzt nicht erklärte Weise ein Brand ausgebrochen, der sofort das ganze Anwesen ergriff, ehe Hilfe möglich war. Mit Mühe konnte das Vieh gerettet werden. Der Schaden ist ein ziemlich beträchtlicher. Es wird Brandstiftung vermuthet.

Naßbach, 15. April. Ein aufregender Unglücksfall hat sich gestern Nacht um 10 Uhr hier ereignet. Der schwer geladene Wagen des hiesigen Stadtmüllers gerieth, weil ungenügend gesperrt, bei der Stadtkirche in Schuß und fuhr saugend die Straße zum Schillerhaus hinunter. Unterhalb desselben wurden die 3 Pferde von der Wucht des nachdrängenden Wagens über den Haufen geworfen und bildeten nun ein lebendes Hinderniß für das Weiterrollen des Fuhrwerks. Der Knecht, welcher muthig vorn bei den Pferden geblieben war, wurde, als Hilfe kam, todt aufgefunden mit gebrochenen Beinen und einer schweren, von einem Huftritt herrührenden Kopfwunde. Die Pferde konnten gerettet werden.

— Von der Tauber 8. April. In der jüngsten Versammlung des Ausschusses des Bienezüchtervereins Schillingfürst und Umgegend wurde von den Vereinszeitlermeistern die unangenehme Mittheilung gemacht, daß auf Grund einer Umschau bei den Bienezüchtern ein Verlust von 12—15% an eingegangenen Bällern zu konstatiren ist. Die noch lebenden Bällern sind sehr geschwächt und haben überdies vielfach die Ruhr.

Biesbaden, 17. April. Kaiser Wilhelm trifft nach soeben angelangter Nachricht morgen Vormittag um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr hier ein.

London, 17. April. In Paternoster-Square (City) brach in der vorigen Nacht ein Feuer aus, wodurch zwei Gebäude, darunter die Verlagssfirma Regan Paul Trench u. Co., gänzlich eingäschert wurden. Mehrere Nachbarhäuser wurden beschädigt und der Gesamtschaden ist sehr bedeutend.

*** Waiblingen. Brodpreise vom 15. April 1883.**
2 Pfd. weißes Brod kosten bei sämtlichen Bäckern 28 Pf. 4 Pf. schwarzes Brod kosten bei sämtlichen Bäckern 48 Pf. 1 Paar Wecken wiegt bei sämtlichen Bäckern 120 Gr.

Auszug aus den Standesamtsregistern zu Waiblingen vom 1. bis 15. April 1883.

Aufgebote:

Gottlob Zoller, Glaser von hier in Aufersthl und Christiane Rosine Hermann von hier, baselbst; Paul Theodor Maier Reallehrer in Hall und Julie Marie Sixt, Kaufmanns Tochter hier; Christian Friedrich Mülle, Schuhmacher in Wezingen und Karoline Christiane Dettinger, Schäfers Tochter von hier; Gottlob Gaupp, Johs. S., Weingärtner hier und Elisabeth Reeser, ledig von Gundelsbach.

Eheschließungen:

Karl Möbs, Dreher hier, Wittwer mit Marie Magdalene Schwarz, ledig von Wittenfeld.

Geburten:

Dem Gottlob Pflaiderer, Schreiner 1 Sohn; der Julie Walter, ledig von Stuttgart, Haushälterin bei Flaschner Wagner 1 Tochter; dem Karl Felger, Weingärtner hier 1 Sohn; dem Wilhelm Oswald, Schuhmacher 1 Tochter.

Todesfälle:

Elise Friedrike 1 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, Kind des Gottlob Böffler, Ziegler's; Daniel Seibold, Rüfer, 61 Jahre alt; dem Ludwig Böhringer, Fuhrmann 1 Tochter todtgeboren.